

Aufhebung der Einschränkung für TRI

JAR-FCL 1.360 (b) regelt:

„Wird die TRI(A)-Ausbildung nur in einem Flugsimulator durchgeführt, umfasst die TRI(A)-Berechtigung keine Ausbildung für Notverfahren/Verfahren in besonderen Fällen an Bord eines Luftfahrzeuges. Zur Aufhebung dieser Einschränkung muss der Inhaber einer TRI(A)-Berechtigung die von der zuständigen Behörde festgelegte und in luftfahrtüblicher Weise kundgemachte Ausbildung in einem Flugzeug absolvieren.“

Das Verfahren für die Aufhebung der Einschränkung wird hiermit wie folgt festgelegt:

1. Formloser Antrag auf Aufhebung der Einschränkung unter Beifügung folgender Nachweise:
2. Nachweis der Durchführung eines Probeunterrichts für die Ausbildung für Notverfahren/Verfahren in besonderen Fällen an Bord des entsprechenden Luftfahrzeugmusters mit einem TRI, der keine Einschränkung nach oben zitiertem Paragraphen hat. Mindestdauer des Fluges ist 1 Stunde, er wird durch die Übermittlung des Originals des unter 3.6.1 – 3.6.9 ausgefüllten Formulars gemäß Anhang 2 zu JAR-FCL 1.240 und 1.295 bestätigt.
Der Aufsicht führende TRI führt den Flug als verantwortlicher Pilot durch.
3. Übermittlung der Kopie des „Techlogs“ des Luftfahrzeugs.
4. Übermittlung der Kopie des Flugbuchs des Piloten (restricted TRI) in dem der Aufsicht führende TRI die Durchführung des Fluges gemäß JAR-FCL 1.080 (c) (4) sowie Anhang 5 zu ZLPV2006 mit seiner Unterschrift bestätigt hat.